

Ordnungsbehördliche Verordnung über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Fürstenwalde/Spree

Aufgrund des § 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158) – Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) i. V. m. dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) §§ 24 ff. in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 02. April 2020 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nummer 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz dürfen Verkaufsstellen im Geltungsbereich der Verordnung anlässlich der aufgeführten Ereignisse an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| 1. am 17. Mai 2020 | Stadtfest |
| 2. am 13. September 2020 | Erntefest |
| 3. am 13. Dezember 2020 | Weihnachtsmarkt |

§ 2 Geltungsbereich

Für die in § 1 genannten Veranstaltungen ist die Verordnung auf das Veranstaltungsgebiet und das unmittelbare Umfeld beschränkt und umfasst folgenden Geltungsbereich:
Das Gebiet Eisenbahnstraße - zwischen Bahnhof/Busbahnhof und Tuchmacherstraße,
Frankfurter Straße und Gartenstraße - jeweils zwischen Eisenbahnstraße und Kirchhofstraße,
Rathausstraße, Am Markt, Mühlenstraße, Domstraße und Reinheimer Straße.

§ 3 Sonstiges

Macht die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle von der Sonderregelung nach §§ 1 und 2 Gebrauch, hat er bzw. sie nach § 3 Absatz 4 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen. Für eine Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetz und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

Fürstenwalde/Spree,

Matthias Rudolph
Bürgermeister